

**Satzung**  
**des**  
**Christlichen Vereins Junger Hildesheim Menschen e. V.**

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Hildesheim e. V.“ – im Folgenden „CVJM Hildesheim“ genannt – und hat seinen Sitz in Hildesheim.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Hildesheim im Vereinsregister unter der Nr. VR 840 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Grundlage**

1. Grundlage des Vereins ist die Basis des Weltbundes des CVJM (Pariser Basis von 1855) mit  
Zusatzklärung:

*„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“*

*Zusatzklärung: „Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“*

Die Pariser Basis gilt auch als Grundlage der Arbeit für Mädchen und Frauen.

2. Auf dieser Grundlage will der Verein allen Menschen ohne Unterschied dienen, also unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer oder ethnischer Herkunft, Konfession, Nationalität oder politischer Einstellung. In seinen Einrichtungen und Programmen bietet er der Allgemeinheit Gelegenheit zur Begegnung und Gemeinschaft. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich somit nicht nur auf seine Mitglieder. Im Mittelpunkt seiner Arbeit steht der junge Mensch. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene/StudentInnen, junge Familien, aber auch Seniorinnen und Senioren.
3. Der Verein will in seiner Arbeit den Menschen in seinem ganzen Wesen als Einheit von Geist, Leib und Seele erreichen. Unterrichtung, Erziehung, Förderung und Fürsorge dienen sowohl der Persönlichkeitsentwicklung wie der Gemeinschaftsbildung und der Verantwortung für das Gemeinwohl.
4. Der CVJM Hildesheim versteht sich als Teil der weltweiten CVJM/YMCA-Bewegung und will zum gegenseitigen Verständnis und friedlichen Zusammenwirken der Völker beitragen. Die Förderung internationaler Beziehungen und Partnerschaften ist Bestandteil des weltweiten Dienstes des Vereins.
5. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen

bekannt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der Religion;
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

### **§ 4 Zweckerfüllung**

Der Verein will den in § 3 genannten Zweck in den Punkten a) bis d), auf der im § 2 benannten Grundlage (Pariser Basis von 1855), auf folgende Weise erfüllen:

1. In diesem Rahmen ist der Verein bestrebt insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) die Verkündigung von Gottes Wort,
  - b) Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst,
  - c) Bildungsprogramme wie Vorträge, Gesprächskreise und Seminare,
  - d) Förderung junger Menschen und junger Familien durch gesellige Veranstaltungen, Musik, Sport, Wanderungen, Erholungsangebote, Freizeiten und sonstige gemeinsame Programme
  - e) Beratung, Beherbergung und Betreuung junger Menschen in allen Lebenslagen,
  - f) Förderung des CVJM-Weltdienstes und anderer missionarischer und diakonischer Aufgaben.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
  - a) sozialraumorientierte, christlich geprägte Kinder- und Jugendarbeit, Gestaltung von offenen Begegnungsangeboten sowie Gruppenarbeit im Spektrum Bildung, Religion, musisch-kulturelle Arbeit, Sport und Erlebnispädagogik, Gesundheit, usw.
  - b) lebensweltorientierte Unterstützungsangebote, z. B. in Form von Beratung, Vermittlung, Bildungsarbeit, Unterstützung junger Familien und Hilfe in Erziehungsfragen, u. a.
  - c) internationale Begegnungen und Jugendaustausch
  - d) Stärkung der überkonfessionellen Zusammenarbeit sowie der Kooperationen von Trägern der kommunalen, wohlfahrtsverbandlichen, politischen und freien Jugendhilfe und -pflege in Stadt und Landkreis Hildesheim
  - d) Mitarbeiteraus- und Fortbildung, Lehrgänge und Seminare
  - f) Haus-der-offenen-Tür Veranstaltungen
  - g) Sammlungen und Spendenaktionen

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

1. Der CVJM Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der CVJM Hildesheim ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des CVJM Hildesheim dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des CVJM Hildesheim fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 6 Organisatorische Zugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands, Sitz Kassel.
2. Die AG der CVJM Deutschlands und der CVJM Norddeutschlands sind Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. in Kassel, der Mitglied im Weltbund der CVJM, Sitz Genf, ist.
3. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund der CVJM zugeordnet.
4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannover e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in Deutschland e. V. (Diakonie Bundesverband) als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Geschäftsführende Vorstand.
2. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) eingeschriebene Mitglieder (§ 8)
  - b) stimmberechtigte Mitglieder (§ 9)
  - c) Mitglieder der Jugendabteilung (§ 10)
  - d) Ehrenmitglieder (§ 11)

### **§ 8 Eingeschriebene Mitglieder**

1. Jedermann, der Grundlage und Zweck des Vereins gemäß §§ 2 bis 3 anerkennt, kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres eingeschriebenes Mitglied werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand (§ 14).

4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
5. Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (§ 13). Der Beschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auf Antrag des Betroffenen ist das Ausschlussverfahren der Hauptversammlung (§ 12) zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

### **§ 9 Stimmberechtigte Mitglieder**

1. Eingeschriebene Mitglieder (§ 8), die sich zu Jesus Christus als ihren Herrn bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Beitragsverpflichtungen nachkommen, können Stimmberechtigte Mitglieder werden.
2. Nur Stimmberechtigte Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Mitgliedern im Sinne der §§32ff des BGB.
3. Wenn die Voraussetzungen für die Stimmberechtigte Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen, kann der Vorstand (§ 13) die Stimmberechtigung aufheben.

### **§ 10 Mitglieder der Jugendabteilung**

Jungen und Mädchen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können Mitglieder der Jugendabteilung werden.

### **§ 11 Ehrenmitglieder**

Personen, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können durch Beschluss des Vorstandes (§ 13) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **III. Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (§ 12)
- b) der Vorstand (§ 13)
- c) der Geschäftsführende Vorstand (§ 14)

### **§ 12 Die Hauptversammlung**

1. Jährlich einmal treten die Stimmberechtigten Mitglieder (§ 9) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des §32 BGB) zusammen.

Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Ausschlussfrist zur Einreichung von Anträgen beträgt zwei Wochen von dem Termin.

2. Aufgaben dieser Hauptversammlung, die der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet, sind:

- a) Vorlage des Jahres- und Finanzberichtes
- b) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 14)
- c) Wahl des 1. Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schatzmeisters und des Schriftführers (§ 14)

- d) Wahl und Bestätigung weiterer Vorstandsmitglieder (§ 13)
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer
  - g) Beratung von Anträgen und Beschlussfassungen (§ 11,1)
3. Der Geschäftsführende Vorstand (§ 14) kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Außerdem muss eine außerordentliche Hauptversammlung auf Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder (§ 9) einberufen werden.
  4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 9). Ist die Hauptversammlung beschlussunfähig, muss innerhalb der nächsten 6 Wochen eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung dazu hat zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

5. Beschlüsse (§ 21) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
6. Wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung den Rücktritt eines der Mitglieder des Vorstandes verlangt, so ist dieses zum Rücktritt verpflichtet.
7. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand (§ 13) aufstellt.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 14)
  - b) den bis zu fünf von der Hauptversammlung (§ 12) gewählten Stimmberechtigten Mitgliedern als Beisitzer

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:

  - c) der Vorsitzende des Beirates
  - d) die Sekretäre

Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
  - a) Berufung der Mitarbeiter (§ 19)
  - b) Berufung der Beiratsmitglieder (§ 17)
  - c) Berufung des Stimmberechtigten Mitglieder (§ 9)
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
  - e) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Sekretäre
  - f) Aufstellung der Geschäfts- und Wahlordnung
3. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Berufung ergänzen. Das neue Mitglied

muss in der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat.

4. Ein Vorstandsmitglied kann mit den Stimmen von zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands sollten einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, unter denen mindestens ein gewähltes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sein muss, anwesend ist.

#### **§ 14 Der Geschäftsführende Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
2. Er versammelt sich in der Regel sechsmal im Jahr und wird vom Vorsitzenden eingeladen.
3. Er ist beschlussfähig (§ 21), wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie der Leitende Sekretär (§ 20), von denen jeweils einer in Verbindung mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann.
5. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Entscheidung in Finanzangelegenheiten. Er hat einen Wirtschaftsplan für das bevorstehende Jahr aufzustellen und über jedes Jahr einen Rechnungsbericht anzufertigen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet in Personalangelegenheiten. Der Leitende Sekretär (§ 20), die Sekretäre und Praktikanten werden vom Geschäftsführenden Vorstand - nach Zustimmung des gesamten Vorstandes (§ 13) - berufen und eingestellt und erhalten von ihm ihre Dienstanweisungen.
7. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung, die der Geschäftsführende Vorstand aufstellt.

#### **IV. Arbeitsgremien**

Die Arbeitsgremien des Vereines sind

- a) Die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder (§ 15)
- b) Die Ausschüsse (§ 16)
- c) Der Beirat (§ 17)
- d) Die Arbeitskreise und Gruppen (§ 18)
- e) Die Mitarbeiter (§ 19)
- f) Der Leitende Sekretär (§ 20)

## **§ 15 Die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder**

1. Die Stimmberechtigten Mitglieder (§ 9) versammeln sich je nach Absprache unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
2. Zu den Aufgaben der Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder gehören
  - a) geistliche Besinnung und Zurüstung
  - b) Beratungen über Zielsetzungen, Aufgaben und Methoden der CVJM-Arbeit
  - c) Erarbeitung von Empfehlungen an die beiden Vorstände (§§ 13-14) und Anträgen an die Hauptversammlung (§ 12)

## **§ 16 Die Ausschüsse**

Für die verschiedenen Aufgabenbereiche können durch den Vorstand (§§ 13) Ausschüsse gebildet werden. Sie beraten und unterstützen die Vorstände (§§ 13-14) bei der Planung praktischer Aufgaben. Die Ausschüsse wählen einen Sprecher, der Stimmberechtigtes Mitglied (§ 9) sein muss.

## **§ 17 Der Beirat**

1. Zur Beratung und Unterstützung der Vorstände (§§ 13-14) kann ein Beirat berufen werden.
2. Mindestens ein Mitglied des Beirates muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied sein oder Pfarrer oder Pfarrerin in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover sein.
3. Die Berufung in den Beirat, die Abstimmung und seine Vertretung im Vorstand (§ 13) werden durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 18 Die Arbeitskreise und Gruppen**

1. Die Arbeit des Vereins gliedert sich in Arbeitskreise und Gruppen z.B. für Jugend-, Sport-, Mädchen-, Familienkreisarbeit u.a.m., deren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen dem Vorstand (§ 13) verantwortlich sind.
2. Alle von den einzelnen Arbeitskreisen und Gruppen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände sowie vereinnahmte Gelder sind Eigentum des Vereins.

## **§ 19 Die Mitarbeiter**

1. Die Mitarbeiter sind vom Vorstand berufene Stimmberechtigte Mitglieder (§ 9). Mitglieder, die nicht Stimmberechtigte Mitglieder sind, können als Helfer mitarbeiten.
2. Die Mitarbeiter und Helfer sind dem Vorstand (§ 13) verantwortlich.
3. Die Mitarbeiter können einen Mitarbeiterkreis bilden.

## **§ 20 Der Leitende Sekretär**

1. Der Leitende Sekretär leitet im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 14) die Vereinsarbeit.
2. Die Berufung und Anstellung der im § 13,6 genannten Personen ist die Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 14).

3. Das Hausrecht wird durch den Leitenden Sekretär oder den jeweiligen Beauftragten ausgeübt.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 21 Abstimmungen und Wahlen**

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind geheim durchzuführen (§§ 13-14). Alle anderen Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

### **§ 22 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§§ 3-4) in einer Hauptversammlung (§ 12) mit 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder (§ 9) beschlossen werden.

### **§ 23 Beurkundung und Beschlüsse**

Über die Verhandlungen der Vereinsorgane (§§ 12-14) ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§24 Die Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung (§ 12) beschlossen werden, an der mindestens 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder (§ 9) teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder (§ 9).
2. Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufene Hauptversammlung (§ 12) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder (§ 9) beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand (§ 14).
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AG der CVJM Deutschlands, Sitz Kassel, oder, falls diese nicht mehr besteht, an die Ev.-luth. Landeskirche Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.04.15 verabschiedet.

Hildesheim, 25.04.15



---

1. Vorsitzende/r

---

2. Vorsitzende/r

---

Schriftführer/in

---

Schatzmeister